

Pro Kirchgeld

von Timo Haase

Das Kirchgeld wird in unserer Landeskirche seit 1990 auf der Grundlage des staatlichen und kirchlichen Kirchensteuerrechts neben der Landeskirchensteuer als sog. Ortskirchensteuer erhoben und besitzt eine hohe Akzeptanz unter den Kirchengliedern, denen ganz überwiegend bewusst ist, dass kirchliche Rechte von der Erfüllung kirchlicher Pflichten, namentlich auch der Kirchgeldpflicht abhängen. Zuziehenden und jüngeren Kirchengliedern ist der obligatorische Charakter des Kirchgeldes mitunter weniger bekannt. Hier ist weitere Aufklärungsarbeit nötig. Die Kirchgeldregelungen sind durch den Freistaat staatsaufsichtlich anerkannt. Ortskirchensteuer und Landeskirchensteuer sind Kirchensteuern und können unbeschränkt als Sonderausgaben mit der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das Kirchgeld verbleibt zu 100 % in der erhebenden Kirchengemeinde und steht dort zur Stärkung des Haushalts (Mehrausgaben für zusätzliche kirchengemeindliche Arbeit) zur Verfügung. In unserer Landeskirche wird derzeit innerhalb der EKD das höchste Gesamt- und Pro-Kopf-Aufkommen erzielt. Den Gliedkirchen mit einem freiwilligen Kirchgeld steht hingegen ein deutlich geringeres Aufkommen zur Verfügung.

Das Kirchgeld ist auch keine unverhältnismäßige Abgabe. Jedes Kirchengemeindeglied ab 16. Lebensjahr kann und soll damit zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Arbeit beitragen. Der Mindestbetrag liegt bei 6 Euro pro Jahr. Die tabellarische Staffelung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit; die Freigrenzen des Einkommensteuerrechts kommen systemkonform nicht zur Anwendung. Eine das Existenzminimum gefährdende Kirchgeldschuld ist bei einem Kirchgeldsatz von 0,3 % der jährlich verbleibenden Einnahmen nicht denkbar. Obwohl das Kirchgeld - anders als die Landeskirchensteuer - von der Kirchengemeinde erhoben wird und auch dort verbleibt, also gerade keine Doppelbesteuerung vorliegt, kann, wer die Notwendigkeit dieser Einnahme für seine Kirchengemeinde nicht nachvollzieht, gezahlte Landeskirchensteuer auf das von ihm zu entrichtende Kirchgeld anrechnen lassen.

Aufgrund des spezifischen Erhebungsverfahrens findet kein Einzug statt. Das Erhebungsverfahren auf Grundlage einer gewissenhaften Selbsteinschätzung ist einfach und für die Kirchengemeinden mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand leistbar. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich das gegenwärtige Kirchgeldsystem in Sachsen bewährt hat, eine Chance für die Arbeit vor Ort ist und im Interesse unserer Kirchengemeinden erhalten und weiterentwickelt werden sollte.

(Dieser Beitrag ist aufgrund einer entsprechenden Anfrage am 8. Mai 2009 in der Leipziger Volkszeitung unter der Rubrik „Gesellschaft und Religion“ erschienen. Der Autor ist Jurist und Betriebswirt und als Oberkirchenrat im Landeskirchenamt tätig.)